

Nach dem im Jahr 2018 getroffenen Beschluss der Regulierungsbehörden weltweit, die Interbank Offered Rates (IBOR) durch Benchmark-Zinssätze oder einen *risk-free rate* (RFR) zu ersetzen, begann das International Accounting Standards Board („das IASB“ oder „das Board“) damit, Lösungen für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung zu erarbeiten. Das IASB hat das Projekt in zwei Phasen unterteilt:

- Phase 1 beschäftigte sich mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung im Zeitraum vor der Ablösung eines geltenden Benchmark-Zinssatzes durch einen alternativen, nahezu risikofreien Zinssatz.
- Phase 2 konzentriert sich auf Sachverhalte, die sich zum Zeitpunkt der *Ablösung eines geltenden Benchmark-Zinssatzes* durch einen RFR auf die Finanzberichterstattung auswirken könnten.





# IBOR-Reform – IASB erörtert Fragen zum Hedge Accounting in Phase 2 und trifft vorläufige Entscheidungen

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Das IASB hat *Phase 1* seines Projekts zur Anpassung der relevanten IFRS abgeschlossen, mit dem es den durch die IBOR-Reform entstandenen Herausforderungen für die Finanzberichterstattung Rechnung trägt. Die Änderungen sehen *Erleichterungsregelungen* vor, nach denen Unternehmen im Zeitraum vor der Ersetzung eines IBOR weiterhin Hedge Accounting anwenden können, auch wenn dann noch Unsicherheit über den neuen, risikofreien Zinssatz herrscht.
- ▶ Auf seiner Sitzung im Dezember 2019 hat das IASB in *Phase 2* seines Projekts zur Anpassung verschiedener Standards, mit dem die durch die IBOR-Reform entstandenen Herausforderungen für die Finanzberichterstattung berücksichtigt werden sollen, weitere Fortschritte gemacht und Lösungen im Zusammenhang mit dem Hedge Accounting bei der *Umstellung* auf die neuen, risikofreien Zinssätze erarbeitet.
- ▶ Im Januar 2020 hat das IASB diskutiert, wann die in Phase 1 beschlossenen Erleichterungen auslaufen sollen und welche Auswirkungen die IBOR-Reform auf weitere IFRS (IFRS 16 *Leasingverhältnisse*, IFRS 17 *Versicherungsverträge* und IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*) hat.
- ▶ Das IASB plant, im April 2020 einen *Entwurf für die Änderungen der Phase 2* zu veröffentlichen.



## IBOR-Reform – IASB erörtert Fragen zum Hedge Accounting in Phase 2 und trifft vorläufige Entscheidungen

### Hintergrund

Das IASB hat am 26. September 2019 die *Interest Rate Benchmark Reform – Amendments to IFRS 9, IAS 39 and IFRS 7* („die Änderungen“) veröffentlicht und damit Phase 1 seines Projekts zu den Auswirkungen der aktuellen Reform der Interbank Offered Rates (IBOR) auf die Finanzberichterstattung abgeschlossen.<sup>8</sup>

Der Übergang von IBOR zu neuen Referenzzinssätzen wirft für IFRS-Bilanzierer eine Reihe von Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen.<sup>9</sup>

Die Änderungen bieten den Anwendern für den Zeitraum, bis der geltende Referenzzinssatz durch einen alternativen, risikolosen Zinssatz ersetzt wird, temporäre Erleichterungsregelungen, die es ihnen gestatten, weiterhin Hedge Accounting anzuwenden.

In der Phase 2 des Projekts beschäftigt sich das IASB mit folgenden Themen:

- ▶ Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten
  - ▶ Was ist unter einer Modifizierung eines Finanzinstruments zu verstehen?
  - ▶ Ansatz eines neuen Finanzinstruments
- ▶ Hedge Accounting
  - ▶ Designation einer Sicherungsbeziehung
  - ▶ Auslaufen der Erleichterungsvorschriften aus Phase 1
- ▶ Auswirkungen auf andere IFRS
- ▶ Anhangangaben

Im Oktober 2019 hat das Board vorläufige Beschlüsse zur Frage, was unter einer Modifizierung eines Finanzinstruments zu verstehen ist, getroffen. Wenn beispielsweise die Methode, die zur Festsetzung eines verfügbaren Benchmark-Zinssatzes genutzt wird, geändert wird, um so die neuen regulatorischen Bestimmungen zu erfüllen, jedoch keine Änderungen an den Vertragsbedingungen des Finanzinstruments vorgenommen werden, ist derzeit in den IFRS nicht definiert, ob es sich hierbei um eine Modifizierung des Finanzinstruments handelt.

Das Board hat daher im Oktober 2019 eine Änderung der IFRS entschieden, um Folgendes zu präzisieren: Wenn die Grundlage, auf der die vertraglichen Cashflows bestimmt werden, gegenüber den ursprünglichen Erwartungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzinstruments geändert wird, stellt dies eine Modifizierung dar, auch wenn die Vertragsbedingungen eines Finanzinstruments ansonsten gleich bleiben.

Auf einer Sitzung im Dezember 2019 traf das Board weitere vorläufige Beschlüsse zu den in Phase 2 diskutierten Sachverhalten bezüglich der *Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)* während der Umstellung auf die RFR.<sup>10</sup>

Im Rahmen der Sitzung im Januar 2020 befasste sich das IASB mit den Auswirkungen auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, die zu erwarten sind, wenn die Geltungsdauer der in Phase 1 eingeräumten Erleichterungen abläuft. Dabei wurde auch über die Auswirkungen auf andere IFRS und über die durch die Änderungen in Phase 2 aufgeworfenen neuen Fragestellungen und erforderlichen zusätzlichen Angabepflichten beraten. Das IASB plant, im April 2020 einen Entwurf für die Änderungen der Phase 2 zu veröffentlichen.

8 Vgl. [www.ifrs.org/news-and-events/2019/09/iasb-amends-ifrs-standards-in-response-to-the-ibor-reform/](http://www.ifrs.org/news-and-events/2019/09/iasb-amends-ifrs-standards-in-response-to-the-ibor-reform/)

9 Vgl. hierzu IFRS-Aktuell, Ausgabe 01.2020, „IBOR-Reform: Veröffentlichung der beschlossenen Standardänderungen aus Phase 1 und Erörterung von Klassifizierungs- und Bewertungsfragen in Phase 2“, Seite 5 ff.

10 Weitere Hintergrundinformationen zum Projekt des IASB und den IFRS Developments 144, 145, 152, 154, 156 sowie 160 sind abrufbar unter: [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs)



Im Folgenden geben wir einen Überblick über die in den Sitzungen ab Dezember 2019 gefassten (vorläufigen) Beschlüsse des IASB und stellen unsere Sichtweise dazu dar.

### **Bestimmung, ob eine Änderung zur Beendigung einer Sicherungsbeziehung führt**

Auf seiner Sitzung im Dezember 2019 hat das IASB vorläufige Beschlüsse hinsichtlich der Frage getroffen, ob das Hedge Accounting bei einer Modifizierung der zugrunde liegenden Finanzinstrumente beendet werden muss. Es sprach sich dafür aus, dass die bestehenden Vorschriften nicht geändert werden müssen, um zu bestimmen, ob das Hedge Accounting aufgrund eines der folgenden beiden Umstände beendet werden muss:

- ▶ Es handelt sich um eine wesentliche Modifizierung, die zur Ausbuchung des gesicherten Grundgeschäfts und/oder des Sicherungsinstruments führt.
- ▶ Es handelt sich um eine Modifizierung, die keine Ausbuchung zur Folge hat und die nicht unmittelbar durch die IBOR-Reform bedingt ist.

Dies steht im Einklang mit den auf der Sitzung im Oktober 2019 erzielten Beschlüssen, nach denen bereits bestehende IFRS-Vorschriften zur Bestimmung, ob eine Modifizierung, die in keinem direkten Zusammenhang mit der IBOR-Reform steht, zu einer Ausbuchung führt, nicht überarbeitet werden müssen.

### **Änderungen der Dokumentation und der Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsbeziehungen, die sich durch Modifizierungen infolge der IBOR-Reform ergeben**

Das IASB hat den vorläufigen Beschluss gefasst, dass bestehende Sicherungsbeziehungen fortgesetzt werden können, wenn sie Modifizierungen unterliegen, die unmittelbar auf die IBOR-Reform zurückzuführen sind. Dadurch wird vermieden, dass Unternehmen in Abweichung von

den bestehenden Regelungen in IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung* Sicherungsbeziehungen aufgrund der IBOR-Reform beenden und eine höhere Volatilität für Cashflow-Hedges künftig in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen müssen.

Im Hinblick auf Modifizierungen, die sich unmittelbar aus der IBOR-Reform ergeben, kam das Board darin überein, IFRS 9 und IAS 39 anzupassen, um Änderungen an der *Sicherungsdokumentation* zu gestatten, ohne dass dies die Einstellung des Hedge Accounting zur Folge hat.

Die Änderungen an der Sicherungsdokumentation, die erlaubt wären, umfassen u. a.:

- ▶ die Neudeinition des abgesicherten Risikos, um auf einen RFR zu referenzieren
- ▶ die Neudeinition der Sicherungsinstrumente und/oder der gesicherten Grundgeschäfte, um die RFR zu spiegeln

Im Einklang mit dieser Entscheidung hat das IASB des Weiteren vorläufig beschlossen, Anpassungen an IAS 39 vorzunehmen, um klarzustellen, dass Unternehmen die Methode für die Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsbeziehungen aufgrund von Modifizierungen, die durch die IBOR-Reform bedingt sind, ändern dürfen, ohne dass dies zur Einstellung des Hedge Accounting führen würde.

### **Behandlung von Bewertungsanpassungen aufgrund von Modifizierungen, die direkt auf die IBOR-Reform zurückzuführen sind**

Das IASB hat vorläufig beschlossen, dass *Bewertungsanpassungen*, die aufgrund von Modifizierungen erforderlich werden, die direkt auf die IBOR-Reform zurückzuführen sind, zu ihrem Entstehungszeitpunkt sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind.



## IBOR-Reform – IASB erörtert Fragen zum Hedge Accounting in Phase 2 und trifft vorläufige Entscheidungen



Sie dürfen somit nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen abgegrenzt oder erfasst werden.

Daher wird es keine Ausnahmen von den geltenden Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39 geben, die in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung Folgendes vorsehen:

► **Bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts:**  
Jegliche Bewertungsanpassungen, die vorgenommen werden, wenn die Sicherungsdokumentation aktualisiert wird, um die Umstellung auf RFR als neues abgesichertes Risiko abzubilden, sind zu ermitteln und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

► **Bei einem hypothetischen Derivat in einem Cashflow-Hedge:**  
Jegliche Ineffektivitäten der Absicherung, die auf eine durch die IBOR-Reform bedingte Modifizierung des gesicherten Grundgeschäfts zurückzuführen sind, sind zu ermitteln und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

- **Bei als Sicherungsinstrument designierten Derivaten:**  
Jegliche Bewertungsanpassungen, die erforderlich werden, wenn die zugrunde liegenden Derivate aufgrund der IBOR-Ablösung durch die RFR geändert werden, sind zu ermitteln und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Eine sofortige *Erfassung der Bewertungsanpassungen* in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Zeitpunkt der Umstellung auf RFR würde in Einklang mit den in Phase 1 eingeräumten Erleichterungsregelungen stehen, nach denen Ineffektivitäten der Absicherung in voller Höhe erfolgs-wirksam zu erfassen sind. Mit seinen vorläufig gefassten Beschlüssen will das Board erreichen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen jeglicher Änderungen von Sicherungsbeziehungen, die sich aus der IBOR-Reform ergeben, so transparent wie möglich dargestellt werden.

### Absicherung einer Gruppe von Grundgeschäften

Das IASB hat vorläufig entschieden, im Hinblick auf Grundgeschäfte innerhalb einer als gesichertes Grundgeschäft designierten Gruppe von Grundgeschäften (z. B. jene, die Teil einer Absicherungsstrategie im Rahmen eines *macro cash flow hedging* sind), die infolge der IBOR-Reform modifiziert werden, Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 vorzunehmen. Danach ist es Unternehmen künftig gestattet, ihre *Absicherungsstrategie beizubehalten*, wenn die bisherigen Referenzzinssätze für die betreffenden Grundgeschäfte innerhalb der abgesicherten Gruppe im Rahmen der IBOR-Reform von den RFR abgelöst werden. Die Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 beinhalten folgende Anforderungen, damit die Absicherungsstrategie beibehalten werden darf:

- Die Sicherungsdokumentation wird dahin gehend geändert, dass die gesicherten Grundgeschäfte anhand von zwei Untergruppen innerhalb der designierten Gruppe von Grundgeschäften definiert werden. Dabei bezieht sich eine Untergruppe auf den ursprünglichen IBOR und die andere auf den RFR.



- ▶ Die Wirksamkeit der Absicherung wird einzeln für jede Untergruppe von gesicherten Grundgeschäften innerhalb der designierten Gruppe beurteilt. Die auf dem IBOR und dem RFR basierenden Grundgeschäfte werden auf die Wirksamkeit der Absicherung innerhalb derselben Untergruppe überprüft und mit ähnlichen Grundgeschäften verglichen. Dadurch wird verhindert, dass die Wirksamkeit der Absicherung beeinträchtigt wird, weil gesicherte Grundgeschäfte innerhalb der Gruppe von IBOR auf RFR übergehen.
- ▶ Die IBOR- und RFR-basierten Grundgeschäfte werden in verschiedene Untergruppen aufgeteilt, aber weiterhin als Bestandteil der ursprünglichen einzelnen Sicherungsbeziehung betrachtet. Auf diese Weise bliebe die Sicherungsbeziehung bestehen und müsste nicht mit der Umstellung auf RFR beendet werden.
- ▶ Bei Gruppen von Grundgeschäften, die gemäß IAS 39 als Absicherung designiert wurden, werden diejenigen, die sich auf IBOR und RFR beziehen, so behandelt, als ob sie mit ähnlichen Risikomerkmalen ausgestattet wären. Diese Änderung ist notwendig, weil nach IAS 39 alle für die Zwecke des Hedge Accounting als Gruppe designierten Grundgeschäfte ähnliche Merkmale aufweisen müssen.

In der Praxis kann es notwendig sein, mehr als zwei Untergruppen einzuführen, wenn beispielsweise ein einziger IBOR durch mehrere RFR ersetzt wird. Die Auswirkungen eines solchen Szenarios wurden auf der Sitzung des IASB im Januar 2020 eingehender analysiert. Die hypothetischen Derivate für jede Untergruppe sind jeweils zu aktualisieren, wenn die betreffenden Instrumente von einem IBOR auf einen RFR umgestellt werden.

#### **Fair Value Hedge Accounting für einen Portfolio-Hedge von Zinsrisiken nach IAS 39**

Das IASB hat vorläufig beschlossen, IAS 39 so zu ändern, dass, wenn Unternehmen das abgesicherte Risiko in der

Sicherungsdokumentation in einen RFR ändern, davon ausgegangen werden kann, dass alle gesicherten Grundgeschäfte in dem Portfolio von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten demselben Risiko unterliegen. Diese Erleichterungsregelung stellt sicher, dass dieses in IAS 39 enthaltene Kriterium des gemeinsamen Risikos weiterhin erfüllt wird, wenn der Referenzzinssatz von Instrumenten, die Bestandteil dieser Art von Sicherungsbeziehung sind, von IBOR auf RFR umgestellt wird.

#### **Unsere Sichtweise**

Die auf der Sitzung im Dezember 2019 getroffenen Entscheidungen dürften weitgehend zur Klärung der Fragen zum Hedge Accounting beitragen, mit denen zu rechnen ist, sobald die Finanzinstrumente auf alternative Zinssätze umgestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungen des Boards vorläufig gelten und erst dann als final zu betrachten sind, wenn Phase 2 des IASB-Projekts abgeschlossen ist.

Wir begrüßen die Einführung der Erleichterungsregelungen, die es ermöglichen, durch die IBOR-Reform bedingte Änderungen an der Sicherungsdokumentation vorzunehmen. Dadurch wird vermieden, dass Unternehmen das Hedge Accounting beenden müssen, wenn sie ihre Sicherungsbeziehungen auf RFR umstellen.

Bei der Absicherung einer Gruppe von Grundgeschäften müssen Unternehmen sicherstellen, dass ihre operativen Prozesse in der Lage sind, die Untergruppen zu aktualisieren und die entsprechenden hypothetischen Derivate zu ändern, wenn die Umstellung von IBOR auf RFR voranschreitet.



## IBOR-Reform – IASB erörtert Fragen zum Hedge Accounting in Phase 2 und trifft vorläufige Entscheidungen

### Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, wenn der Geltungszeitraum der Erleichterungsregelungen endet

In der Sitzung im Januar 2020 traf das IASB folgende vorläufige Entscheidungen über die Bilanzierung für drei verschiedene Aspekte der Sicherungsbeziehungen, die nach Ende der Geltungsdauer der in Phase 1 eingeräumten Erleichterungen anzuwenden sein sollen:<sup>11</sup>

#### 1. Die Anforderung an das Kriterium der „Hochwahrscheinlichkeit“ von Cashflow-Hedges

Bei einem Cashflow-Hedge ermöglichen die Erleichterungsregelungen der Phase 1 einem Unternehmen die Annahme, dass die designierten IBOR-basierten Cashflows noch erwartet werden. Für den Zeitraum nach der Anwendung der Erleichterungsregelungen muss festgelegt werden, wie ein in der Cashflow-Hedge-Rücklage abgegrenzter Betrag aufgelöst werden soll.

Im Oktober wurde vereinbart, dass Änderungen der vertraglichen Cashflows, die sich aus der IBOR-Reform ergeben – etwa Schwankungen eines Marktzinssatzes –, als Änderungen eines variablen Zinssatzes behandelt werden dürfen. In Anwendung dieser Regelung stellen die sich auf der Basis der RFR ergebenden Cashflows die gesicherten Cashflows dar, auf die das Hochwahrscheinlichkeitskriterium anzuwenden ist.

Des Weiteren wurde im Dezember beschlossen, dass ein hypothetisches Derivat in einer Cashflow-Absicherung beim Übergang aktualisiert werden kann, obwohl jede Bewertungsanpassung beim Übergang sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht wird. Daraus folgt, dass der in der Cashflow-Hedge-Rücklage angesammelte Restbetrag in derselben Periode oder denselben Perioden, in denen die abgesicherten Cashflows, die auf dem RFR basieren, den Gewinn oder Verlust beeinflussen, in der Gewinn- oder Verlustrechnung zu erfassen ist.

Folglich beschloss das IASB auf der Sitzung im Januar 2020 vorläufig, dass keine Änderung für den Zeitraum nach der Anwendung der Erleichterungsregelungen für Cashflow-Hedges erforderlich ist.

#### 2. Die prospektive Effektivitätsbeurteilung der Absicherung

Die Erleichterungsregelung der Phase 1 ermöglicht es, dass für die Effektivitätsbeurteilung der Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 und IAS 39 die Cashflows des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments weiterhin auf dem IBOR basieren können. Diese Erleichterung endet separat für jedes der Grund- und Sicherungsinstrumente, sobald deren jeweilige Unsicherheit nicht mehr besteht. Wenn also das Sicherungsinstrument vor dem Grundgeschäft in einen RFR übergeht, besteht eine Inkongruenz, bei der die Cashflows des Sicherungsinstruments auf dem RFR und die des Grundgeschäfts auf dem IBOR basieren.

Das Arbeitspapier des IASB vom Januar 2020 legt jedoch nahe, dass es möglich ist, die Ineffektivität aufgrund dieser Diskrepanz zu minimieren, indem beispielsweise als abgesichertes Risiko der RFR statt vorher der IBOR neu bestimmt wird. Dies beruht auf der vorläufigen Entscheidung, die auf der Sitzung im Dezember 2019 getroffen wurde, dass notwendige Änderungen der Sicherungsbeziehungen und der Sicherungsdokumentation als Instrumente beim Übergang von IBOR zu RFR nicht zur Beendigung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften führen.

Als Ergebnis beschloss das IASB auf der Sitzung im Januar 2020 vorläufig, dass keine zusätzlichen Leitlinien oder Änderungen an der Anforderung des Endes der Anwendung für die prospektive Bewertung erforderlich sind.

#### 3. Die retrospektive Effektivitätsbeurteilung nach IAS 39

Obwohl die in Phase 1 gewährte Erleichterungsregelung endet, wenn keine Unsicherheit mehr hinsichtlich der Cash-

<sup>11</sup> Vgl. hierzu IFRS Aktuell, Ausgabe 01.2020, „IBOR-Reform: Veröffentlichung der beschlossenen Standardänderungen aus Phase 1 und Erörterung von Klassifizierungs- und Bewertungsfragen in Phase 2“, Seite 5 ff.



flows des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments besteht, ergibt sich aus dem Arbeitspapier des IASB für die Sitzung im Januar 2020, dass die Erleichterung erst dann endet, wenn die Unsicherheit sowohl für das Grundgeschäft als auch für das Sicherungsinstrument endet. Daher endet die Ausnahme von der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung der Absicherung nach IAS 39, wenn sowohl das Sicherungsinstrument als auch das Grundgeschäft von IBOR auf RFR übergegangen sind. Die tatsächliche Ineffektivität von Absicherungsgeschäften wird jedoch weiterhin gemessen und in vollem Umfang in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

In der Sitzung im Januar 2020 hat das IASB ein Szenario in Betracht gezogen, das sich für Sicherungsbeziehungen ergeben könnte, wenn der Übergang von IBOR auf RFR abgeschlossen ist und die Erleichterung bezüglich der retrospekti-

ven Effektivitätsbeurteilung endet. Bei Unternehmen, die die Effektivität der Absicherung durch den Vergleich der kumulativen Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts bewerten, würde die Sicherungsbeziehung sofort scheitern und beendet werden müssen, wenn die kumulative Änderung beim Übergang außerhalb der Bandbreite von 80 % bis 125 % läge.

Das IASB stimmte vorläufig zu, dass dieses Ergebnis nicht mit seinem Ziel vereinbar ist zu verhindern, dass Sicherungsbeziehungen aufgrund der Unsicherheit, die sich aus der IBOR-Reform ergibt, beendet werden. Daher wird IAS 39 *dahin gehend geändert*, dass für die Beurteilung der retrospektiven Effektivität der Sicherungsbeziehung die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts auf null zurückgesetzt werden, wenn die Ausnahme von der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung endet.





## IBOR-Reform – IASB erörtert Fragen zum Hedge Accounting in Phase 2 und trifft vorläufige Entscheidungen

### Zusätzliche Angaben im Rahmen der Phase 2 der IBOR-Reform

Das IASB hat sich auf seiner Januar-Sitzung vorläufig darauf geeinigt, IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben zu ändern*. Unternehmen müssen zu allen Sicherungsbeziehungen, auf die sie die Erleichterungsregelungen anwenden, Folgendes angeben:

- ▶ wie das Unternehmen die Umstellung auf die neuen RFR handhabt und wie weit die Umsetzung fortgeschritten ist
- ▶ den Buchwert der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie den Nominalwert der Derivate, die sich weiterhin auf die IBOR beziehen, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Referenzzinssätzen
- ▶ für jeden RFR, dem das Unternehmen unterliegt bzw. ausgesetzt ist, eine Erläuterung, wie das Unternehmen den Basissatz und die relevanten Anpassungen des Zinssatzes bestimmt hat, um zu beurteilen, ob die Änderungen der vertraglichen Cashflows, die auf einer wirtschaftlich äquivalenten Grundlage vorgenommen wurden, zu einer Ausbuchung führen
- ▶ ob die IBOR-Reform zu neuen Risiken geführt hat und falls ja, wie das Unternehmen diese Risiken handhabt

### Auswirkungen der IBOR-Reform auf andere Rechnungslegungsstandards

Auf seiner Sitzung im Januar 2020 traf das IASB auch vorläufige Entscheidungen darüber, ob andere IFRS als Reaktion auf die IBOR-Reform geändert werden sollten:

- ▶ IFRS 16 *Leasing* soll eine praktische Erleichterungsregelung beinhalten, die für Leasingnehmer den Übergang von einem Leasingvertrag mit Bezug auf den IBOR auf einen solchen mit Bezug auf einen RFR als eine Änderung zu einem Leasingvertrag mit variabler Verzinsung regeln wird. Ohne diese Erleichterungsregelung müssten

die Leasingnehmer beim Übergang auf einen RFR als Bezug für einen Leasingvertrag die Leasingverbindlichkeiten neu bewerten, wobei die Abzinsung zum ursprünglichen Diskontierungszins erfolgt.

- ▶ IFRS 17 *Versicherungsverträge* wird nicht geändert. Versicherungsverträge können modifiziert werden, wenn IBOR-basierte Cashflows in RFR übergehen. Wenn dies auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Basis als direkte Folge der IBOR-Reform geschieht, wird der Versicherungsvertrag nicht ausgebucht, da er gemäß IFRS 17 nicht getilgt wurde.
- ▶ IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert* wird nicht geändert. Wenn Finanzinstrumente, die auf IBOR Bezug nehmen, weniger liquide werden und somit der IBOR als Inputfaktor für die Bewertung weniger beobachtbar wird, können diese Instrumente von der ersten oder zweiten Ebene in der Fair-Value-Hierarchie auf die dritte Ebene wechseln.
- ▶ Bei der Berechnung der beizulegenden Zeitwerte können Unternehmen Diskontierungszinssätze verwenden, die sich auf IBOR beziehen. Aufgrund der Ersetzung der IBOR können sich die Berechnungen der Diskontierungszinssätze der Unternehmen auf alternative Referenzzinssätze ändern. Das IASB ist der Meinung, dass die Änderung des beizulegenden Zeitwerts als Änderung von Schätzungen behandelt werden sollte.
- ▶ Das IASB möchte IAS 39 mit Ausnahme der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht „beibehalten“. Es stimmte jedoch einer Änderung von IFRS 4 *Versicherungsverträge* zu, damit Versicherungsunternehmen, die den alten IAS 39 weiterhin in vollem Umfang anwenden, von den Änderungen der Phase 2 an den Klassifizierungs- und Bewertungsanforderungen von IFRS 9 profitieren können, die das IASB im Oktober 2019 vorläufig vereinbart hat.



## Unsere Sichtweise

Die oben beschriebene vorläufige Entscheidung bezüglich der prospektiven Bewertung ist interessant, da sie impliziert, dass es möglich ist, zu Absicherungszwecken ein RFR-Risiko eines Instruments mit IBOR-Cashflows zu bestimmen.

Die im Rahmen der Januar-Sitzung getroffenen Entscheidungen sollten die Fragen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, die sich für Finanzinstrumente nach dem Übergang zu einem RFR und dem Ende des Geltungszeitraums der Erleichterungsregeln aus Phase 1 stellen werden, im Wesentlichen lösen. Die vom Board getroffenen Entscheidungen sind vorläufig und können erst dann als endgültig betrachtet werden, wenn Phase 2 des IASB-Projekts abgeschlossen ist.

Mit den auf seinen Sitzungen im Dezember 2019 und Januar 2020 erzielten Fortschritten ist das IASB auf dem Weg, bis Ende des ersten Quartals 2020 einen Exposure Draft zu veröffentlichen. Wenn der Kommentierungszeitraum für Phase 2 wie bei Phase 1 auf 45 Tage begrenzt wird, ist es denkbar, dass das IASB die finalen Änderungen von Phase 2 im dritten Quartal 2020 veröffentlicht.

Der Zeitrahmen für die finalen Änderungen von Phase 2 ist wichtig, da im Jahr 2020 damit zu rechnen ist, dass Unternehmen die Umstellung von IBOR auf RFR beschleunigt durchführen wollen, vor allem in der zweiten Jahreshälfte. Sie sind dann darauf angewiesen, dass die in Phase 2 vorgesehenen Erleichterungen in finaler Form vorliegen (und ggf. vom IASB verabschiedet wurden), bevor sie mit der Umstellung fortfahren.

## Nächste Schritte

Das IASB wird in seinen nächsten Sitzungen die verbleibenden Bilanzierungsfragen der Phase 2 diskutieren. Folgende Fragestellungen werden voraussichtlich Gegenstand der Gespräche sein: Umsetzung der einzelnen identifizierten Anforderungen, das Ende der Anpassungen im Rahmen der Phase 2, freiwillige vs. verpflichtende Anwendung, das Datum des Inkrafttretens der Änderungen aus Phase 2 und Regelungen zur Übergangsphase.